

OLG Koblenz: Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zur Zahlung von Elternunterhalt bei Erwerbseinkünften unter dem Selbstbehalt

BGB §§ 1601, 1603 I

Zur Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zur Zahlung von Elternunterhalt, wenn der Pflichtige Erwerbseinkünfte unter seinem Selbstbehalt erzielt, aber sein Ehegatte höhere Einkünfte hat, die den Familienunterhalt allein sichern. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Koblenz, Beschluss vom 21.3.2012 – 13 UF 990/11 = BeckRS 2013, 02063

Sachverhalt

Die 1926 geborene Witwe, Mutter des Antragsgegners, lebte von 2007 bis 2011 im Alten- und Pflegeheim. Sie bezog Sozialhilfe in Form der Hilfe zur Pflege. Ihre Witwenrente und die Leistungen der Pflegekasse deckten die Heimunterbringungskosten nicht. Ihr Sohn, der Antragsgegner, verfügte lediglich über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 350 Euro. Er verweigerte daher die Erfüllung der Regressansprüche des antragstellenden Landkreises, der der Mutter die Sozialhilfe gewährt hatte.

Der Landkreis forderte die Ehefrau zur Auskunftserteilung über ihr Einkommen auf. Dies führte zu einem langjährigen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht durch zwei Instanzen. Im Januar 2010 erteilte die Ehefrau nach Rücknahme der von ihr eingelegten Berufung Auskunft. Es stellte sich heraus, dass sie im Zeitraum 2007 bis 2011 über Bruttoeinnahmen in Höhe von ca. 14.000 Euro bis 7000 Euro monatlich verfügte. Der Antragsgegner wandte ein, die Einkünfte seiner Ehefrau seien für die Unterhaltsermittlung unerheblich, es gäbe keine Haftung der Schwiegerkinder für den Unterhalt der Schwiegermutter. Im Übrigen seien die Ansprüche verwirkt.

Die Beschwerde des Antragsgegners hatte nur zu einem geringen Teil Erfolg.

Entscheidung

Das *OLG* hält daran fest, dass die Ehefrau des Antragsgegners nicht für den Unterhalt ihrer Schwiegermutter hafte. Wenn aber davon auszugehen sei, dass der vom Ehegatten zu leistende Familienunterhalt so auskömmlich ist, dass der gegenüber seinen Eltern Unterhaltspflichtige bereits vom Ehepartner allein angemessen unterhalten wird, seien die eigenen Einkünfte und der Taschengeldanspruch des gegenüber seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kindes bei der Regressleistung heranzuziehen.

Beide Ehegatten seien nach § 1360 BGB verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Dabei stehe es den Ehegatten frei, ihre Ehe so zu führen, dass ein Partner allein einer Berufstätigkeit nachgeht und der andere sich der Familienarbeit widmet. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes hätten beide Ehegatten Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten, soweit

dies den ehelichen Lebensstandard prägt. Die Höhe des von jedem Ehegatten zu leistenden Familienunterhalts richte sich nach den Verhältnissen der beiderseitigen unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkünfte. Wenn also der Familienunterhalt allein aus den Mitteln der Ehefrau sichergestellt werden könne, könnten die Einkünfte des Antragsgegners in vollem Umfang für den Unterhalt der bedürftigen Mutter herangezogen werden.

Das *OLG* betont, dass Kinder keine Erwerbsobliegenheit trifft, um für den Unterhalt ihrer Eltern aufzukommen. Es habe jedoch in seiner Entscheidung das einsatzfähige Einkommen des Antragsgegners unter Berücksichtigung des Familienselbstbehalts, der Selbstbehaltsätze der Düsseldorfer Tabelle sowie der Haushaltsersparnis für den gemeinsam geführten Haushalt errechnet und dem Regressanspruch des Landkreises im Wesentlichen stattgegeben.

Auch der Verwirkungseinwand des Antragsgegners wurde zurückgewiesen. Für Unterhaltsansprüche seien an das Zeitmoment der Verwirkung keine strengen Anforderungen zu stellen, nachdem die Ehefrau sich jedoch geweigert hatte, Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen und einen entsprechenden Prozess durch zwei Instanzen geführt hat, habe sich der Antragsgegner weder auf das Zeitmoment noch auf das Umstandsmoment berufen können.

Praxishinweis

Die Entscheidung stellt klar, dass auch im Familienverbund eine Leistung für Eltern und Schwiegereltern bei überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen des unterhaltspflichtigen Kindes bzw. Schwiegerkindes als sozial angemessen anzusehen ist. Damit stärkt das Urteil wieder den familiären Zusammenhalt und die familiäre Verantwortung füreinander.

De facto führt das sehr sorgfältig und gut begründete Urteil zur Haftung der Schwiegerkinder für den Unterhalt der Eltern des nicht leistungsfähigen Ehepartners. Nicht nur geringe Bareinkünfte, sondern auch der Taschengeldanspruch sind bei der Deckung des Familienunterhalts durch die von einem Ehegatten allein erzielten Einkünfte zum Unterhalt der Eltern heranzuziehen. Auch ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Ehegatten, der gegenüber den Schwiegereltern nicht unterhaltsverpflichtet ist, besteht.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig eine sinnvolle und tragbare Lösung mit dem Träger der Sozialhilfe zu suchen, ohne es auf eine prozessuale Auseinandersetzung ankommen zu lassen.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz, München